Claims Conference ועידת התביעות
The Conference on Jewish Material Claims Against Germany

RUEDIGER MAHLO
Repräsentant der Claims Conference
in Deutschland
Sophienstrasse 26, 60487 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 970 708-40 Fax: +49 69 970 708-99

Prof. Dr. Monika Grütters
Staatsministerin für Kultur und Medien
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
D-10557 Berlin

Frankfurt am Main, 26. August 2015

Kulturgutschutzgesetz, hier NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunst- und Kulturgüter

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit Interesse habe ich in den vergangenen Wochen und Monaten die kontroverse Diskussion um das geplante Kulturschutzgesetz verfolgt, die leider nicht immer sachlich geführt wurde.

Grundsätzlich gilt zu sagen, dass gerade angesichts der jüngsten Entwicklungen - etwa im Nahen Osten -, die marodierenden Kampfeinheiten ungeschützten Zugriff auf bedeutende Stätten und Einrichtungen des Weltkulturerbes ermöglichen, eine Revision des bestehenden Kulturgutschutzgesetz mehr denn je notwendig ist. In diesem Sinne unterstütze ich die Gesetzesinitiative, die die Ein- und Ausfuhr von Kunst- und Kulturgütern regeln soll, voll und ganz.

Ich erlaube mir anzuregen, in den Gesetzestext eine explizite Ausnahmeklausel oder entsprechende Vorkehrung hinsichtlich des Transfers von restituiertem und zu restituierendem Kunst- und –kulturgut aufzunehmen, die zum Beispiel in Anlehnung an das österreichische Kunstrückgabegesetz lauten könnte:

„Die Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Veräußerung und die Verbringung ins Ausland finden auf Gegenstände, die ihren Eigentümern NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden, keine Anwendung."

Alternativ wäre in Analogie zur Vereinbarung mit dem Kunstmuseum Bern folgende Formulierung vorstellbar:

„Zur Ausfuhr von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunst- und Kulturgütern aus Deutschland erforderliche Genehmigungen werden uneingeschränkt erteilt, soweit der ausschließliche Zweck die Rückführung der Werke an die ursprünglichen rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben ist."

Es handelt sich hierbei letztlich um eine präzisierende Klarstellung in Bezug auf identifizierte und zu restituierende Kunst- und Kulturgüter, die an ihre häufig im Ausland lebenden rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben zurückgegeben werden sollen. Die Wirksamkeit des Gesetzes wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Ich bin sicher, dass Sie unsere Position nachvollziehen können und bitte Sie, meinen Vorschlag in den Gesetzesentwurf einzubeziehen. Für eventuelle Rücksprache stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ruediger Mahlo